

Verordnung
 vom 22. Januar 1991
**über die Registergebühren für die
 Hinterlegung gewerblicher Muster und
 Modelle**

Aufgrund von Art. 10, 22 und 36 des Gesetzes vom 26. Oktober 1928 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, LGBI. 1928 Nr. 14¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Die Gebühren für die Hinterlegung von Mustern und Modellen betragen:

- a) Für die erste Schutzperiode (1. bis 5. Jahr):
- für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell Fr. 40.-
 - für jedes Muster oder Modell eines Paketes mit bis zu drei Gegenständen Fr. 40.-
 - für ein Paket mit mindestens vier Mustern oder Modellen Fr. 50.-
- b) Für die zweite Schutzperiode (6. bis 10. Jahr):
- für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell Fr. 60.-
 - für jedes Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens neun Stück seines Inhalts angebeht wird Fr. 60.-
 - für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens zehn Stück seines Inhaltes angebeht wird Fr. 240.-
- c) Für die dritte Schutzperiode (11. bis 15. Jahr):
- für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell Fr. 80.-
 - für jedes Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens 19 Stück seines Inhaltes angebeht wird Fr. 80.-

¹ LR 232.12

- für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 20 Stück seines Inhalts angebeht wird Fr. 480.-
- d) Für die Umwandlung einer verschlossenen Hinterlegung in eine offene Hinterlegung Fr. 10.-
- e) Für die Eintragung einer Änderung im Recht an einer Muster- oder Modellhinterlegung für jede Hinterlegung Fr. 40.-
Wird das Eintragungsgesuch zurückgezogen oder zurückgewiesen, so verfallen von der Eintragungsgebühr Fr. 20.- dem Amte.
- f) Für die Wiederherstellung einer zurückgewiesenen Hinterlegung Fr. 20.-
Für die Wiederherstellung einer wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühr für die Fortdauer des Schutzes erloschenen Hinterlegung ausser der fälligen Schutzverlängerungsgebühr Fr. 20.-
- g) Erklärungen, die eine Verschiebung des Hinterlegungsdatums bedingen und dem Amte nach der Registrierung einer Hinterlegung zukommen Fr. 20.-
- h) Für mündliche Auskünfte oder Einsichtnahmen ins Muster- oder Modellregister für jede volle oder angebrochene halbe Stunde Fr. 20.-
für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen im Register bedingen, je nach Zeitaufwand, mindestens aber Fr. 20.-
für Registerauszüge oder für die Beglaubigung von Aktenabschriften oder Kopien Fr. 20.-

Art. 2

Die Kosten der amtlichen Publikationen sind vom Hinterleger zu bezahlen.

Art. 3

Die Gebühren sind im voraus bei der Landeskasse zu entrichten.

Art. 4

Die Verordnung vom 30. Juli 1974 über die Einhebung der Registergebühren betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, LGBI. 1974 Nr. 57, wird aufgehoben.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef